



AMT LENSAHN

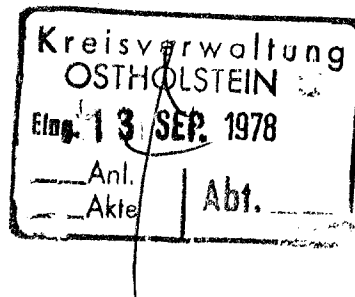
Der Amtsvorsteher

Az.: 6111 / 2
(Im Antwortschreiben anzugeben)

2432 Lensahn, 11.9.1978 Ecke/Ho
Rathaus, Am Mühlenholz 3
Postfach 79, Telefon (0 43 63) • 251 1251

An den
Herrn Landrat
des Kreises Ostholstein
Amt für Planung u. Hochbau

2420 E u t i n



Betr.: 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde
Damlos

Bezug: Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom
9. Juni 1977, Az.: IV 810 b-813/04 - 55.11 (2)

Anlg.: - 4 -

Nach Bekanntmachung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2 der Gemeinde Damlos überreiche ich die Bekanntmachung und die Un-
terlagen.

Im Auftrage:

(Eimecke)

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Damlos hat am 6. Juli 1978 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Damlos für das Gebiet "Möllersche Wiese" als Satzung beschlossen:

Die Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt ab

14. Juli 1978

in der Amtsverwaltung Lensahn in Lensahn, Rathaus, Zimmer 9, zu jedermann
Einsicht aus.

Die Planänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

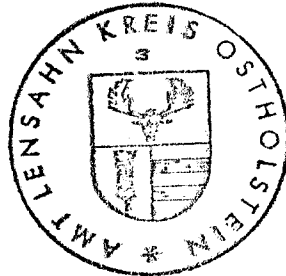
Lensahn, den 12. Juli 1978

A M T L E N S A H N

Der Amtsvorsteher

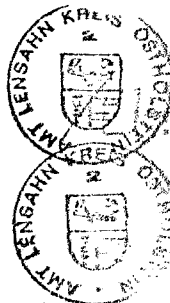
Im Auftrage

Rinke



Ausgehängt: 13. Juli 1978

Abgenommen: *12. Aug. 1978*



S A T Z U N G

der Gemeinde Damlos über die 1. (vereinfachte) Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2 "Möllersche Wiese"

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Damlos am 6. Juli 1978 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Möllersche Wiese" erlassen:

§ 1

Die textliche Festsetzung (Teil B) der Satzung der Gemeinde Damlos ist wie folgt zu ändern:

Ziffer 3, Satz 1: Das Wort "Garage" ist zu streichen,

zusätzlich Satz 4: "Garagen haben zur Straßengrenze eines Grundstückes mindestens den gleichen Abstand einzuhalten wie die überbaubare Fläche."

Ziffer 5, Satz 4: ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Grundstückseinfriedigungen einschließlich dahinterliegender Heckenbepflanzung sind bis zu einer Höhe von 1,00 m über Fußsteigniveau zulässig."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Damlos, den 6. Juli 1978



Gemeinde Damlos
Der Bürgermeister

Magedow

B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Damlos über die 1. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 2 (Gebiet Möllersche-Wiese)

- a) Aufgrund schwieriger Bodenverhältnisse auf mehreren Grundstücken wird die Errichtung von Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen notwendig. Die textliche Einschränkung im Abs. 3 im Teil B wird dementsprechend geändert.
- b) Die textliche Festsetzung im Teil B im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 läßt im Abs. 5 als Einfriedigung der Grundstücke Zäune bis zu 1,00 m Höhe mit dahinterliegender Heckenbepflanzung zu.

Einige Bauherren wünschen den Bau einer Mauer. Die Festsetzung soll wie nachstehend wiedergegeben, geändert werden:

"Grundstückseinfriedigungen einschließlich dahinterliegender Heckenbepflanzung sind bis zu einer Höhe von 1,00 m über Fußsteigniveau zulässig."

Nachbarliche Belange werden durch diese Änderung nicht berührt. Eine Anhörung von Trägern öffentlicher Belange ist wegen Geringfügigkeit der Änderung nicht erforderlich. Durch die Änderung werden öffentliche Belange nicht berührt.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 6 BBauG werden durch diese Änderung nicht erforderlich.

Damlos, den 6. Juli 1978

Gemeinde Damlos

Der Bürgermeister



M. G. G. G.